

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.02.1999

Geschäftszahl

98/11/0240

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/06/29 92/03/0269 1

Stammrechtssatz

Die Behörde ist gemäß § 17 AVG nicht zur Aktenübersendung an eine von der Partei gewünschte Behörde verpflichtet (Hinweis E 29.1.1992, 91/03/0035, 0036).